

Ergänzende WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb

A. Die Vereine

I. Vor dem Spiel

1. Die amtlichen Spiel- und Schiedsrichteransetzungen sind von den Vereinen verbindlich zu beachten.
2. Vereine, die amtlich angesetzte Spiele absagen, oder zum Spiel schuldhaft nicht antreten, haben das Spiel verloren. Sie haften bei Ausfall des Spiels für entstehende Kosten und sind nach Maßgabe der Rechtsordnung zu bestrafen. (Siehe auch § 50 Abs. (1) SpO).
3. Die Vereine können unter Beachtung des § 46 SpO bei der Spielleitenden Stelle Spielverlegungen beantragen.
4. Die Vereine dürfen für den Spielbesuch in ortsüblicher Form werben. Namen einzelner Spieler dürfen auf Plakaten und in Anzeigen nicht vermerkt werden. Die nächsthöhere Instanz darf für Repräsentativspiele Ausnahmen zulassen.
5. Die Gastmannschaft und der Schiedsrichter sind vom Heimverein so zeitig einzuladen, dass sie 10 Tage vor dem Spiel, jedoch nicht länger als 1 Monat vorher, die Einladung erhalten. Die Kreise und Verbände können für den von ihnen geleiteten Spielverkehr andere Benachrichtigungsfristen und Formen bestimmen.
6. Der Heimverein bestimmt den Umkleideort, den Spielort und die Anwurfzeit. Der Heimverein hat eine ausreichende, durch Armbinden kenntlich gemachte Anzahl von Ordnern zu stellen.
7. Spiele dürfen an Samstagen und Sonntagen angesetzt werden. Die Ansetzung von Spielen an anderen Wochentagen und an Feiertagen ist nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine zulässig. Die Spielleitenden Stellen können in Fällen erwiesener Terminnot nach eigenem Ermessen Spiele für Wochentage und Feiertage ansetzen (s. jedoch § 9 SpO, WHV-Zusatzbestimmungen). An Samstagen sollen Spiele nicht vor 14.00 Uhr, an den übrigen Werktagen nicht vor 18.00 Uhr beginnen. An Sonntagen sollen Spiele nicht vor 8.30 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr beginnen. Für Hallenspiele (außer Regionalliga) sind Anwurfzeiten bis 19.00 Uhr zugelassen. Die Vereine können im gegenseitigen Einvernehmen von diesen Regelungen abweichen. Die Kreise können innerhalb ihres Bereiches Sonderregelungen treffen. Wenn sich Mannschaften abweichend von der vorstehenden Regelung nicht über die Anwurfzeit einigen, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Anwurfzeit.
8. Die Vereine dürfen nur Spieler(innen) einsetzen, die einen amtlichen Spieldausweis haben und für den Verein spielberechtigt sind. Die Vereine sind verpflichtet, Spieldausweise zu beachten. Wenn Spieldausweise nicht vorgelegt werden können, ist § 81 Abs. (3) SpO zu beachten.

9. Die Vereine haben rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielbericht auszufüllen. Der Mannschaftsverantwortliche übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die Namen der im Auswechsellraum Platz nehmenden Vereinsvertreter (Mannschaftsoffizielle lt. Regel 4:2 Halle) sind auf dem Spielbericht zu vermerken.
10. Die Mannschaftsverantwortlichen bzw. einer der eingetragenen Offiziellen können sich an der Ausweiskontrolle durch den Schiedsrichter beteiligen.
11. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Auf die Gastmannschaft und den Schiedsrichter ist bis zu 15 Minuten zu warten. Auf die Heimmannschaft wird nicht gewartet. Es wird bis zu 30 Minuten mit dem Spielbeginn gewartet, wenn ein M-Spiel vorangeht und das Spielfeld dadurch belegt ist. Die HV und ihre Kreise können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb hinsichtlich der Wartezeiten abweichende Regelungen treffen.
12. Bei Spielen gegen ausländische Mannschaften sind die §§ 5 - 7 SpO zu beachten.

II. Während des Spiels

1. Die Mannschaftsverantwortlichen unterstützen den Schiedsrichter bei der Durchführung des Spiels und haben den Schiedsrichter mit ihren Mannschaften zu schützen.
2. Mannschaftsverantwortliche dürfen den Schiedsrichter während des Spiels in sachlicher Form zu seinen Entscheidungen befragen.
3. Verschuldet eine Mannschaft einen Spielabbruch, so hat sie das Spiel verloren. Sie verliert alle Ansprüche auf Unkostenerstattung aus dem Spiel. Sie haftet für etwa entstehende Kosten und muss mit weiteren Maßnahmen durch die Spielleitende Stelle rechnen. (Siehe § 50 Abs. (1) SpO sowie § 16 RO).

III. Nach dem Spiel

1. Die Mannschaftsverantwortlichen bzw. Vereinsvertreter haben die Einsichtnahme des vom Schiedsrichter vervollständigten Spielberichts unterschriftlich zu bestätigen.
2. Bei Disqualifikationen nach § 17 Abs. 1 RO sind dem Schiedsrichter die Spielausweise der betroffenen Spieler auszuhändigen.
3. Die Vereine beachten hinsichtlich der Berichte und der Einsprüche die §§ 80, 80 a und 81 SpO sowie § 34 RO.
4. Der Heimverein hat nach dem Spiel abzurechnen. Hierzu ist der amtliche Abrechnungsvordruck zu verwenden.
5. Bei der Abrechnung sind die bekannt zu gebenden Eintrittspreise zu berücksichtigen. Werden höhere Preise erhoben, so unterliegt der höhere Preis der Abgabe des einnahmebezogenen Spielbeitrages, im übrigen aber darf der Heimverein über den Unterschiedsbetrag frei verfügen.

6. Von der Bruttoeinnahme sind Mehrwertsteuerbeträge abzusetzen, falls der Verein dazu verpflichtet ist.
Vom verbleibenden Betrag sind 10% als einnahmebezogener Spielbeitrag
 - bei M-Spielen an die Kasse der zuständigen Spielleitenden Stelle
 - bei Freundschaftsspielen an die Kasse des für den Heimverein zuständigen Handballkreises abzuführen.

Statt des 10%igen einnahmebezogenen Spielbeitrages können bei M-Spielen

 - klassenunterschiedlich pauschale Abgaben / Spielsaison oder
 - Mindestbeträge / Spiel festgesetzt werden.

Es bleibt den Handballverbänden überlassen, geringere Beträge zu erheben.
7. Für den M-Spielbetrieb tragen die Vereine ihre Fahrtkosten selbst. Die Spieleinnahme verbleibt nach Abzug der Beträge zu Ziff. 6 und der weiteren Kostenbeträge (Hallen oder Platzmiete, Schiedsrichter) beim Heimverein.
8. Entscheidungsspiele - auch wenn Hin- und Rückspiele angesetzt werden - sind wie folgt abzurechnen:
 - von der Bruttoeinnahme sind die Mehrwertsteuerbeträge abzusetzen
 - vom dann verbleibenden Betrag werden die Schiedsrichterkosten, 20% Eigenkosten des Heimvereins und die Kosten für amtlich angesetzten Zeitnehmer / Sekretäre und Spielaufsichten abgesetzt.

Die Aufteilung von Mehr- oder Minderbeträgen wird durch die Durchführungsbestimmungen festgelegt.
9. Einnahmen aus Übertragung von Spielen gehören zu den Bruttoeinnahmen und sind abzurechnen.
10. Für Freundschaftsspiele gelten die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vereinen.
11. Der ausrichtende Verein schickt den Spielbericht und die Abrechnung an die lt. Ausschreibung bekannt gegebenen Stellen (hierzu § 81 Abs.(9) SpO).

IV. Spielausfälle, Neuansetzungen

1. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel der ersten Serie auswärts schuldhaft nicht an, so findet das Rückspiel beim Gegner statt. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel der 2. Serie auswärts schuldhaft nicht an, so hat der Gegner Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten aus dem Hinspiel. Im weiteren wird auf § 48 SpO verwiesen.
2. Verschuldet der Heimverein die Neuansetzung eines M-Spieles, so hat er die nachzuweisenden Kosten für die zweite Anfahrt des Gastvereins bis zur Höhe der Kosten einer Gesellschaftsfahrt 2. Klasse für 15 Personen (mit öffentlichen Verkehrsmitteln) zu tragen.
Ergibt sich nach Abzug der beiderseitigen Kosten noch eine Nettomehreinnahme, so ist diese im Verhältnis 50:50 zu teilen.

3. Verschuldet der Gastverein die Neuansetzung eines M-Spieles, so trägt er die Kosten für die zweite Anfahrt selbst. Außerdem ersetzt er dem Heimverein die nachzuweisenden Kosten für das erste Spiel (Werbung, Spielfeldaufbau, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär), soweit diese Kosten nicht durch Spieleinnahmen des ersten Spiels gedeckt werden können.
4. Fällt ein angesetztes M-Spiel durch Verschulden eines Vereins aus, so ist die Regelung gemäß Ziff. 1 zu beachten (s. hierzu auch § 48 SpO)
5. Bei M-Spielen, die ohne Verschulden eines der beiden Vereine neu angesetzt werden, dient die nach Abzug der Beträge zu Abs. III Ziff. 6 verbleibende Einnahme zur Deckung der beiderseitigen Kosten. Mehr- oder Minderbeträge sind im Verhältnis 50:50 zu teilen. An einer Nettoeinnahme ist der Gastverein nur zu beteiligen, wenn ein durchgeführtes Spiel neu ausgetragen wird. Diese Regelung gilt nicht für die Fälle der §§ 78 SpO und § 56 Abs. 6 RO.

B. Die Schiedsrichter

I. Allgemeines

1. Für Meisterschaftsspiele werden die Schiedsrichter in Zusammenarbeit zwischen dem Schiedsrichterwart und dem Vorsitzenden der Leistungssportkommission oder der Technischen Kommission angesetzt.
2. Bei Freundschaftsspielen innerhalb des WHV werden die Schiedsrichter beim zuständigen Kreisschiedsrichterwart angefordert. Wünsche der Vereine können hierbei berücksichtigt werden. Bei Spielen mit Mannschaften anderer Regionalverbände und gegen ausländische Mannschaften sind die Schiedsrichter über den zuständigen Kreisschiedsrichterwart beim HV-Schiedsrichterwart mindestens 10 Tage vorher anzufordern. Der HV-Schiedsrichterwart gibt den in Frage kommenden Kreisschiedsrichterwarten sofort von der erfolgten Ansetzung Kenntnis.
Bei Beteiligung von Mannschaften der Bundesligen sind die Schiedsrichter vom ausrichtenden Heimverein beim DHB anzufordern.
3. Schiedsrichter, Spieler und Mitarbeiter, die gesperrt sind, dürfen keine Spiele leiten.

II. Die Schiedsrichter vor dem Spiel

1. Die Vereine warten auf verspätet ankommende Schiedsrichter längstens 15 Minuten. Die HV und Kreise können abweichende Regelungen treffen.
2. Die Schiedsrichter prüfen vor dem Spiel den Spielfeldaufbau. Bei Mängeln, hierzu zählen auch die Bälle, entscheiden die Schiedsrichter, ob das Spiel trotz der Mängel ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht möglich, so haben die Schiedsrichter dem Heimverein eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen.

3. Die Schiedsrichter prüfen vor dem Spiel die Sportkleidung beider Mannschaften. Sie können Spieler(innen) bis zur Behebung der Mängel, hierzu gehört z.B. das Tragen von Ringen (ausgenommen Trauringe) oder Ohrschmuck, vom Spiel ausschließen.
Die Schiedsrichter entscheiden, ob die Heimmannschaft oder ggf. die Gastmannschaft (vgl. Zusatzbestimmung Ziff. 2 zu § 56 SpO) in andersfarbiger Oberkleidung anzutreten hat, wenn sich die Spielkleidung nicht ausreichend unterscheidet.
4. Die Schiedsrichter prüfen die Spielausweise nach dem ausgefüllten Spielbericht. Sie achten vor dem Spiel darauf, dass Spieler, deren Ausweise nicht vorliegen, die Teilnahme am Spiel unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums bestätigen. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein spielberechtigt ist.
5. Mit der Überprüfung der Spielausweise beginnt die Strafbefugnis der Schiedsrichter. Sprechen die Schiedsrichter vor dem Spiel eine Disqualifikation aus, so müssen sie zulassen, dass sich die Mannschaft anderweitig vervollständigt; vgl. Regel 16:14 b).
6. Die Schiedsrichter nehmen die Auslosung der Seitenwahl vor.
7. Kommen die angesetzten Schiedsrichter / ein angesetzter Schiedsrichter erst, nachdem das Spiel bereits begonnen hat, so wird es unter der Leitung der Ersatzschiedsrichter / eines Ersatzschiedsrichters durchgeführt. Ist das Spiel nur mit einem Schiedsrichter aus einem angesetzten Gespann begonnen worden, darf der später eintreffende Partner jederzeit das Gespann ergänzen. Verletzt sich während des Spiels einer der beiden Schiedsrichter, leitet der andere Schiedsrichter das Spiel vorübergehend oder bis zum Ende allein weiter.

III. Die Schiedsrichter während des Spiels

1. Die Schiedsrichter haben allein die Entscheidungs- und Strafbefugnis. Den Schiedsrichtern ist bei der Durchführung ihrer Entscheidungen und zu ihrem Schutz von beiden Spielführern Unterstützung zu geben.
2. Schiedsrichter beantworten den Mannschaftsverantwortlichen sachlich gestellte Fragen.
3. Schiedsrichter können das Spiel bis zu 30 Minuten - im Einvernehmen beider Vereine auch länger - unterbrechen, wenn besondere Ereignisse es erfordern. Die Schiedsrichter haben dabei den Mannschaften bekannt zu geben, dass das Spiel fortgesetzt und die restliche Spielzeit nachgespielt wird (siehe Regel 17:12).
4. Schiedsrichter brechen das Spiel ab, wenn die Weiterführung des Spiels unmöglich wird (höhere Gewalt).

5. Schiedsrichter dürfen das Spiel wegen Unsportlichkeiten nur abbrechen, wenn vergeblich versucht wurde, das Spiel mit allen Mitteln ordnungsgemäß über die Zeit zu bringen. Mittel der Schiedsrichter sind: Aufforderung an den Mannschaftsverantwortlichen, die Anordnungen in angemessener Frist ausführen zu lassen, z.B. Entfernung der des Spielfeldes verwiesenen Spieler, Räumung des Spielfeldes.
6. Ein abgebrochenes Spiel darf nicht fortgesetzt werden, auch nicht unter Leitung anderer Schiedsrichter.

IV. Die Schiedsrichter nach dem Spiel

1. Die Entscheidungs- und Strafbefugnis der Schiedsrichter endet mit dem Schlusspfiff. Der von beiden Mannschaften zu gewährende Schutz den Schiedsrichtern gegenüber erstreckt sich auch auf die Zeit bis zum Verlassen des Umkleideortes.
2. Die Schiedsrichter ergänzen den Spielbericht. Sie vermerken Besonderheiten, insbesondere haben sie bei Ausschlüssen und Disqualifikationen den genauen Grund anzugeben. Sie können die schriftliche Meldung nach Regel 16:14 c) im Spielbericht eintragen.
3. Spielaufsichtführende, Zeitnehmer und Sekretäre können zum Spiel einen Bericht geben. Im Spielbericht ist auf den Bericht hinzuweisen.
4. Vom Mannschaftsverantwortlichen, einem anderen eingetragenen Offiziellen oder betroffener Person zum Spielgeschehen vorgebrachte Einspruchsgründe sind durch den Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Beide Mannschaftsverantwortliche oder andere eingetragene Offizielle und ggf. die betroffene Person haben die Kenntnisnahme dieser Einspruchsgründe in Gegenwart der Schiedsrichter unterschriftlich zu bestätigen. Die Unterschriftsleistung bestätigt nur die Kenntnisnahme.
5. Die Schiedsrichter bekommen nach dem Spiel vom Heimverein die Kosten für die Leitung des Spiels ersetzt. Kosten sind:
 - a) die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen dem Wohnort des Schiedsrichters und dem Spielort,
 - b) die km-Pauschale für Hin- und Rückfahrt je Kilometer gem. Finanzordnung für Fahrzeughalter.
Die Anreise von zwei Schiedsrichtern zu Gespannspielleitungen erfolgt in einem Pkw. In Ausnahmefällen können im Gespann leitende Schiedsrichter einzeln im Pkw anreisen. Die Entfernungskilometer sind im Spielbericht einzutragen und erforderlichenfalls nachzuweisen.
 - c) ein Tagegeld nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
 - d) Übernachtungsgeld wird nur bei notwendiger Übernachtung gewährt.
6. Die Kreise und die HV können ihre Sätze für Fahrtkosten und Tagegelder selbst bestimmen.

C. Der Staffelleiter (Spielleitende Stelle)

1. Der Staffelleiter leitet den ihm zugewiesenen Spielbereich. Er soll die möglichst reibungslose Durchführung des Spielverkehrs durch kurzfristige Entscheidungen sicherstellen.
2. Die Zuständigkeiten, Entscheidungs- und Strafbefugnisse des Staffelleiters sind in der Spielordnung und in der Rechtsordnung geregelt. Bezüglich der Ordnungswidrigkeiten nach § 25 RO gelten die dortigen Zusatzbestimmungen des WHV.
3. Der Staffelleiter wird im allgemeinen ohne Antrag tätig. Er entscheidet nur dann, wenn er die ihm zuerkannten Zuständigkeiten und Befugnisse für ausreichend hält.
4. Der Staffelleiter muss seine Entscheidungen innerhalb der in den §§ 17 und 18 RO vorgegebenen Zeit treffen.
5. Der Staffelleiter gibt die von ihm ausgesprochenen Geldstrafen und Geldbußen auch dem zuständigen Instanzen-Kassenwart bekannt. Es ist Sache des Kassenwartes, ggf. nötige Mahnungen zu betreiben.